



## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

<b>Gemeinde Karlsfeld</b>
<b>Bebauungsplan</b>
Nr. 103 "Rothschwaige - westlich der Münchner Straße und südlich des Weiherwegs" mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 15.07.2020

**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

**Fachliche Stellungnahme:**

1.  (Entgegenstehende) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen

2.  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmlicher Widerspruch nach § 7 BauGB)

3.  **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

- Rechtsgrundlagen

Im Bereich des Wehrstaudenbachs ist das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Würm. Ein geplanter Bauraum auf dem Grundstück Fl.-Nr. 382 überschneidet sich mit dem Überschwemmungsgebiet. Für diesen Bereich gilt grundsätzlich das Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete (§ 78 Abs. 8 i.V.m. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Ob im vorliegenden Fall eine Ausnahme nach § 78 Abs. 2 WHG möglich wäre, ist fachlich mit dem WWA München abzustimmen.

- Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Fachliche Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt München, siehe oben

4.  **Hinweise**, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige **fachliche Informationen und Empfehlungen** aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

In der Planzeichnung fehlt die Bezeichnung der Gewässer. Die Gewässernamen „Wehrstaudenbach“ (westliches Gewässer) und „Schwaigerbach“ (östliches Gewässer) sind nachzutragen.

Der weitere Gewässerverlauf des Schwaigerbachs an den nördlich und südlich angrenzenden Grundstücken sollte dargestellt werden.

Die unter 9.4.1 genannten Maßnahmen an den Gewässern stellen jeweils einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar. Die Darstellung eines Gewässerausbaus im Rahmen eines Bebauungsplanes hat nur nachrichtlichen Charakter und keine Genehmigungswirkung. Hierzu ist ein gesondertes Verfahren nach § 68 WHG erforderlich.

Die Sicherung der Durchführung kann daher ggf. nur über einen städtebaulichen Vertrag erfolgen. Bei Änderung der Verrohrungen usw. an den Grundstücksgrenzen ist zunächst auch die Notwendigkeit einer privatrechtlichen Zustimmung der betroffenen Nachbarn zu prüfen.

Zudem enthält 9.4.1 auch eine falsche Formulierung. Eine „Stauanlage in Form einer rauhen Rampe“ gibt es nicht. Sofern die oben genannte vertragliche Regelung erfolgt, sollte die Formulierung „ist durch eine raue Rampe zu ersetzen“ lauten.

Hinweis 2.8. ist inhaltlich nicht zutreffend. Nicht jede Niederschlagswasserbeseitigung bedarf einer behördlichen Erlaubnis (siehe auch Formulierung bei 2.9.: Unabhängig davon ....).

Das unter 2.11. genannte Konzept vom 10.07.2017 liegt den Unterlagen nicht bei und kann daher auch nicht geprüft werden. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt München liegt dort das Konzept vor. Eine fachliche Prüfung des Konzepts durch das Wasserwirtschaftsamt München ist erforderlich.

Rechtsgrundlagen

---

Grenzen der Abwägung

---

Dachau, den 21.09.2021

  
\_\_\_\_\_  
Bayer